

Statuten

Verband Schreiner Thurgau VSSM

21. November 2013

Statuten

Verband Schreiner Thurgau VSSM

21. November 2013

Inhaltsübersicht

I.	Name, Sitz und Zweck	5
II.	Mitgliedschaft	6
III.	Organisation	8
	A. Generalversammlung	9
	B. Kantonalvorstand	11
	C. Regionalausschuss	12
	D. Geschäftsstelle	13
	E. Kommissionen und Arbeitsgruppen	13
	F. Revision und Fachrevision	14
	G. Schiedsgericht	14
IV.	Finanzielle Bestimmungen	15
V.	Statutenrevision	16
VI.	Fusionen, Auflösung und Liquidation	16
VII.	Übergangsbestimmungen	17
VIII.	Schlussbestimmungen	18

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen «Verband Schreiner Thurgau VSSM» (nachstehend Verband Schreiner Thurgau genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²Das Verbandsgebiet ist identisch mit den thurgauischen Kantonsgrenzen.

³Der Sitz des Verbandes Schreiner Thurgau befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹Der Verband Schreiner Thurgau bezweckt den Zusammenschluss der selbstständig erwerbenden Schreinermeister gemäss Artikel 5 zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen im Gebiet des Verband Schreiner Thurgau.

²Diesen Zweck sucht er insbesondere zu erreichen durch:

- a) Zusammenschluss der Unternehmen des Schreinergerwerbes Thurgau
- b) Förderung des Interessenausgleichs
- c) Förderung des Kontakts, des Erfahrungsaustausches und der Kollegialität zwischen den Mitgliedern
- d) Vertretung der Interessen des Schreinergerwerbes in den regionalen und kantonalen Organisationen des Gewerbes und gegenüber Behörden
- e) Öffentlichkeitsarbeit, Berufs-, Nachwuchs- und Branchenwerbung
- f) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- g) Förderung des Fachwissens seiner Mitglieder
- h) Förderung der Qualität der Arbeit und der Loyalität der Mitglieder im Konkurrenzkampf
- i) Bekämpfung des unlauteren Geschäftsgebarens der Berufsangehörigen
- j) Durchführung von Einführungskursen in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden
- k) Stellungnahmen zu politischen, wirtschaftlichen und beruflichen Fragen
- l) Zusammenarbeit mit dem Dachverband Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) und anderen Sektionen und Fachgruppen des VSSM zur Wahrung der Interessen des Schreinergerwerbes

³Zur Durchführung einzelner Aufgaben kann der Verband Schreiner Thurgau besondere Reglemente erlassen.

Art. 3 Verbandsmitgliedschaft im VSSM

¹Der Verband Schreiner Thurgau ist eine Sektion des VSSM.

²Der Verband Schreiner Thurgau nimmt die Interessen des Schreinergerwerbes auf regionaler Ebene wahr. Der Verband Schreiner Thurgau ist für die Durchsetzung und, wo dies vorgesehen wird, für den Vollzug der Beschlüsse der zuständigen Organe des VSSM verantwortlich.

³Die Mitglieder vom Verband Schreiner Thurgau sind über den Verband Schreiner Thurgau dem VSSM angeschlossen. Die VSSM-Statuten sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und weiterer zuständiger VSSM-Organe sind für die Mitglieder vom Verband Schreiner Thurgau verbindlich.

⁴In den Verband Schreiner Thurgau werden als Aktiv- und Einzelmitglieder sowie Altmeister nur Bewerber aufgenommen, welche die Voraussetzungen der Sektionsmitgliedschaft aufgrund der VSSM-Statuten erfüllen.

⁵Der Verband Schreiner Thurgau orientiert den VSSM über die Mitgliedermutationen laufend.

⁶Beabsichtigte Statutenänderungen sind dem VSSM rechtzeitig im Voraus zur Kenntnis zu geben und beschlossene Statutenänderungen vom Zentralvorstand des VSSM genehmigen zu lassen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Sektionsmitgliedschaft

¹Mit dem Erwerb der Sektionsmitgliedschaft gleichzeitig dem VSSM angeschlossen sind:

- a) die Aktivmitglieder
- b) die Einzelmitglieder
- c) die Altmeister

²Sektionsmitglieder ohne Anschluss beim VSSM sind:

- d) die Ehrenmitglieder
- e) die Passivmitglieder

Art. 5 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Verband Schreiner Thurgau

¹Die **Aktivmitgliedschaft** erwerben Unternehmen und Betriebe, die Schreinerarbeiten oder Arbeiten verwandter Berufszweige herstellen, planen, reparieren und montieren und an Dritte anbieten. Die Mitgliedbetriebe werden durch den Inhaber oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.

- a) Als Betriebe, die Schreinerarbeiten ausführen, gelten insbesondere Bau- und Möbelschreinereien, Innenausbaubetriebe, Laden- und Laborbaubetriebe, Glasereien, Fensterfabriken, Türhersteller, Möbelfabriken und Küchenmöbelfabriken, Antikschreinereien und Montageunternehmen.
- b) Als Betriebe verwandter Berufszweige gelten insbesondere Zimmereien, Wagnereien, Holzgeräthehersteller, Holzbeizereien sowie Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe.

²Als **Einzelmitglieder** können dem Verband Schreiner Thurgau beitreten:

- a) Geschäftsteilhaber von Mitgliedsbetrieben und in Mitgliedsbetrieben mitarbeitende Familienangehörige
- b) Personen von Mitgliedsbetrieben, die in der beruflichen Ausbildung oder in einer Organisation des Schreinerhandwerks tätig sind
- c) Personen ohne eigenen oder ohne Anstellung in einem Betrieb, die in der beruflichen Ausbildung als Lehrperson oder in einer Organisation des Schreinerhandwerks tätig sind
- d) Höheres Kader: Personen in Mitgliedsbetrieben, die erheblich zur Meinungsbildung in Unternehmen beitragen und Entscheidungsbefugnisse haben

³**Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich in herausragender Weise für den Verband Schreiner Thurgau eingesetzt haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern von Verband Schreiner Thurgau ernannt werden; sie werden dadurch nicht auch Ehrenmitglieder des VSSM.

⁴**Altmeister** sind ehemalige Inhaber oder Leiter eines Mitgliedbetriebes, die sich aus dem Berufsleben zurückgezogen haben, sofern sie einem Mitgliedbetrieb während zehn Jahren vorgestanden haben und im AHV-berechtigten Alter sind oder sich über 25 Jahre Mitgliedschaft ausweisen.

⁵**Passivmitglieder** sind Hersteller, Lieferanten, Dienstleister oder Personen, welche dem Schreinergewerbe des Verbandes Schreiner Thurgau nahestehen.

Art. 6 Aufnahme in den Verband Schreiner Thurgau

¹Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung nach Massgabe der Bedingungen dieser Statuten.

²Beitrittsgesuche von Aktiv- und Einzelmitglieder sind schriftlich an den Kantonalpräsidenten zu richten.

³Der Verband Schreiner Thurgau ist nicht verpflichtet, die Gründe einer allfälligen Ablehnung eines Aufnahmegesuchs anzugeben.

⁴In der schriftlichen Beitrittserklärung hat der Gesuchsteller die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen gegenüber dem Verband Schreiner Thurgau einerseits und gegenüber dem VSSM andererseits anzuerkennen. Er hat die SUVA von der Geheimhaltungspflicht betreffend die abgerechnete Lohnsumme der Versicherten ausdrücklich zu entbinden.

⁵Mit der Aufnahme in den Verband Schreiner Thurgau verpflichtet sich das Mitglied, der AHV-Ausgleichskasse Schreiner auf den nächst möglichen Termin beizutreten. Vorbehalten bleiben Fälle von Doppelmemberschaften, wenn das Mitglied bereits einer anderen Branchen-AHV angehört.

⁶Durch die Aufnahme in den Verband Schreiner Thurgau wird das Neumitglied gleichzeitig und mittelbar dem Verband Schweizerischer Schreiner- und Möbelfabrikanten (VSSM) angeschlossen.

⁷Passivmitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch den Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Ein Übertritt zur AHV-Ausgleichskasse Schreiner ist nicht erforderlich.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹Die Mitglieder vom Verband Schreiner Thurgau im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 verpflichten sich, diese Statuten und die Statuten des VSSM sowie die von den jeweils zuständigen Organen erlassenen Reglemente und gefassten Beschlüsse einzuhalten.

²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Verbandes Schreiner Thurgau sowie des VSSM zu wahren und sich Handlungen zu enthalten, die deren Ansehen schaden.

³Die Stimmrechte der Mitglieder sind in Artikel 15 dieser Statuten umschrieben.

⁴Aktivmitglieder sind in alle Organe des Verbandes Schreiner Thurgau wählbar.

⁵Einzelmitglieder sind in Kommissionen des Verbandes Schreiner Thurgau wählbar.

⁶Sie haben das Recht, die Leistungen und Institutionen des VSSM in Anspruch zu nehmen.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft im Verband Schreiner Thurgau erlischt durch Austritt sowie mit sofortiger Wirkung durch Tod, Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, durch Erlöschen der Mitgliedsfirma und durch Ausschluss.

²Der Austritt kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung ist dem Kantonalpräsidenten mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

³Mitglieder, die den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen zuwiderhandeln, den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des Verbandes verletzen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene kann innert zwanzig Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren.

⁴Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen alle Rechte gegenüber dem Verband Schreiner Thurgau. Ebenso erlischt der Anschluss beim VSSM sowie die Mitgliedschaft bei der AHV-Ausgleichskasse Schreiner auf den nächst möglichen Termin. Die während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen sind innert sechs Monaten zu erfüllen.

⁵Eine Erbengemeinschaft kann bis zur Teilung der Erbschaft die Mitgliedschaft beibehalten. In diesem Falle hat sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

⁶Die Mitgliedschaft von Passivmitgliedern erlischt durch Verzicht oder Ausschluss.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Verbandes Schreiner Thurgau sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Kantonalvorstand
- C. der Regionalausschuss
- D. die Geschäftsstelle
- E. die Kommissionen und Arbeitsgruppen
- F. die Revisoren
- G. das Schiedsgericht

Art. 10 Wählbarkeit und Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Kantonalvorstands, der VSSM-Delegierten, sowie der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen erfolgen jeweils für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Art. 11 Regionen

¹Die Regionen des Verbandes Schreiner Thurgau sind:

- a) Hinterthurgau

- b) Mittelthurgau
- c) Oberthurgau
- d) See
- e) Unterthurgau

²Bei allfälligen Zusammenschlüssen sind mindestens 3 Regionen aufrecht zu erhalten.

³Die Regionen organisieren sich im Rahmen dieser Statuten selbst.

A. Generalversammlung

Art. 12 Einberufung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in der ersten Hälfte des Jahres statt und wird bis spätestens Mitte Januar angekündigt.

²Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss einberufen werden, wenn der Regionalausschuss oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Anträge verlangt. In diesem Falle muss die Generalversammlung innert 60 Tagen einberufen und innert 90 Tagen ab Eingang des Begehrens durchgeführt werden.

³Die Generalversammlungen werden vom Kantonalvorstand einberufen. Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen und sind den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher zuzustellen.

⁴Über Geschäfte, die nicht gem. Art. 12 Abs. 1 - 3 angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

⁵Zur Teilnahme an den Generalversammlungen ist jedes Mitglied verpflichtet.

Art. 13 Zuständigkeit

Der Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes Schreiner Thurgau und insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren, sowie Entlastung an die verantwortlichen Organe
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages resp. ausserordentlicher Beiträge
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl des Kantonalpräsidenten
- g) Wahl der Kantonalvorstandsmitglieder
- h) Wahl des Regionalausschusses
- i) Wahl der Rechnungsrevisoren
- j) Wahl der externen Kontrollstelle
- k) Wahl des Vertreters in den Zentralvorstand des VSSM

- l) Wahl der VSSM-Delegierten sowie deren Stellvertreter; der Präsident und zwei weitere Mitglieder des Kantonalvorstandes gelten von Amtes wegen als Delegierte für eine feste Amtszeit von vier Jahren
- m) Erlass von Reglementen
- n) Festlegen der Regionen
- o) Aufnahme und Ausschluss von Aktiv-, Einzelmitglieder und Altmeister
- p) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- q) Beschlussfassung über Anträge der Verbandsmitglieder (siehe Art. 16)
- r) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die vom Regionalausschuss vorgelegt werden
- s) Änderung der Statuten
- t) Auflösung, Liquidation und Fusion des Verbandes Schreiner Thurgau

Art. 14 Vorsitz und Protokoll

¹In der Generalversammlung führt der Kantonalpräsident den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

²Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 15 Stimmrecht

¹Jedes Aktiv-, Einzel- und Ehrenmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Eine Mitgliedfirma kann durch eine zeichnungsberechtigte Person vertreten werden.

²Altmeister und Passivmitglieder haben in der Generalversammlung beratende Stimme.

Art. 16 Anträge von Mitgliedern

Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern an die Generalversammlung sind auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie spätestens sieben Wochen vor dem angekündigten Datum dem Kantonalvorstand schriftlich eingereicht sind. Treffen sie nach diesem Termin ein, so ist es dem Kantonalvorstand überlassen, Anträge zu traktandieren oder auf die folgende Generalversammlung zu verschieben.

Art. 17 Beschlussfassung

¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

²Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang angeordnet. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

³Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn die Generalversammlung nicht mit einfachem Mehr einen anderen Modus beschliesst.

B. Kantonalvorstand

Art. 18 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) 3 – 4 Mitgliedern

²Der Vorsitzende des Regionalausschusses wird zu den Sitzungen eingeladen. Er hat Antragsrecht und beratende Stimme.

³Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil.

Art. 19 Amtsdauer

¹Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Amtsantritt erfolgt nach der Wahl.

²Ersatzwahlen für Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, erfolgen an der nächsten Generalversammlung.

Art. 20 Aufgaben

¹Der Vorstand hat alles zu tun, was im Interesse des Verbandes liegt.

²Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Leitung des Verbandes
- b) Vertretung nach aussen
- c) Genehmigung des Protokolls der Sitzungen des Kantonalvorstandes
- d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- e) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- f) Erstellen von Rechnung und Budget zuhanden der Generalversammlung
- g) Abschluss von Verträgen
- h) Aufnahme und Ausschluss von Passivmitgliedern
- i) Anstellung von Personal
- j) Erteilen von Aufträgen an den Regionalausschuss

³Finanzkompetenz ausserhalb des Budgets Fr. 20'000.- für einmalige Geschäfte, Fr. 5'000.- für wiederkehrende Geschäfte. Die Mitglieder des Verbandes Schreiner Thurgau sind umfassend zu informieren.

Art. 21 Sitzungen

¹Der Vorstand versammelt sich, so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen; in diesem Falle muss die Sitzung innert 20 Tagen nach Eingang des Begehrens stattfinden.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 22 Aufgabenverteilung

¹Der Vorstand steht unter der Leitung des Präsidenten und konstituiert sich im übrigen selbst.

²Der Präsident leitet die Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes und ist für die Einhaltung der Statuten und die Ausführung der Beschlüsse besorgt.

³Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

⁴Der Aktuar führt über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll, soweit der Vorstand damit nicht eine Person ausserhalb des Vorstandes betraut. Der Aktuar ist ferner zuständig für die Verwaltung und Archivierung der Protokolle. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

⁵Der Kassier übt die Oberaufsicht über die Buchhaltung aus.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

¹Der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier führen je zu zweien Kollektivunterschriften. In weniger wichtigen Angelegenheiten zeichnen die Mitglieder des Vorstandes für ihren Arbeitsbereich allein.

C. Regionalausschuss

Art. 24 Zusammensetzung

¹Der Regionalausschuss besteht aus max. 15 Mitgliedern. Er setzt sich aus je 2 - 5 Vertretern jeder Region zusammen, wobei die Mitgliederzahl der einzelnen Regionen zu berücksichtigen ist. Jede Region bestimmt einen Verantwortlichen.

Art. 25 Amtsdauer

¹Die Mitglieder werden auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Amtsantritt erfolgt nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

²Ersatzwahlen für Mitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, erfolgen an der nächsten Generalversammlung.

Art. 26 Sitzungen

¹Der Regionalausschuss tagt so oft wie nötig, in der Regel jedoch vor der Generalversammlung.

²Wenn sechs Mitglieder schriftlich eine Sitzung verlangen, muss diese innert 20 Tagen nach Eingang des Begehrens stattfinden.

³Der Regionalausschuss fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 27 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Regionalausschusses gehören insbesondere:

- a) Genehmigen des Protokolls der letzten Sitzung
- b) Ausführen von durch den Kantonalvorstand übertragenen Aufgaben
- c) Wählen des Vorsitzenden
- d) Bestellen von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- e) Antragstellung an die Generalversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Anträge von regionaler Bedeutung und Interesse an den Kantonalvorstand stellen
- g) Beschlussfassung über Anträge des Kantonalvorstandes von regionalem Interesse
- h) Die Mitglieder des Regionalausschusses sind der "verlängerte Arm" des Kantonalvorstandes in den Regionen
- i) Festlegung der Grenzen der Regionen
- j) Die Mitglieder des Regionalausschusses fördern die Kollegialität in den Regionen

Art. 28 Aufgabenverteilung

¹Der Regionalausschuss wählt den Vorsitzenden und konstituiert sich im Übrigen selbst.

²Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und ist für die Einhaltung der Statuten und die Ausführung der Beschlüsse besorgt. Er vertritt den Regionalausschuss im Kantonalvorstand mit beratender Stimme und Antragsrecht.

³Es wird ein Protokoll erstellt. Ein Exemplar ist dem Präsidenten des Kantonalvorstandes und der Geschäftsstelle zuzustellen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

D. Geschäftsstelle

Art. 29 Organisation und Führung

¹Zum Vollzug der Verbandsaufgaben unterhält der Verband Schreiner Thurgau an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, welche unter der Leitung des Kantonalpräsidenten steht. Sie erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben und Dienstleistungen.

²Der Geschäftsführer hat die Führungsverantwortung für die Geschäftsstelle, sorgt für qualifizierte Information und Dokumentation, erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für die Organe des Verbandes Schreiner Thurgau und nimmt Repräsentationspflichten wahr.

³Der Geschäftsführer hat an den Sitzungen des Kantonalvorstandes Mitsprache und Antragsrecht.

E. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 30 Organisation und Führung

¹Der Regionalausschuss kann zur Bearbeitung bestimmter Geschäfte Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

²Die Amtsdauer dieser Kommissionen und Arbeitsgruppen fällt mit derjenigen des Regionalausschusses zusammen; sie endet jedoch spätestens mit dem Abschluss der ihnen übertragenen Aufgaben.

³Über die Besetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen entscheidet primär Sachkompetenz, sekundär eine angemessene Vertretung der Regionen.

F. Revision und Fachrevision

Art. 31 Zusammensetzung und Befugnisse

¹Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Aktivmitglieder drei Revisoren und zwei Ersatzrevisoren.

²Die Revisoren prüfen die Jahresrechnungen des Verbandes Schreiner Thurgau allgemein sowie bezüglich der Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung.

³Für die Fachrevision hat die Generalversammlung zusätzlich eine Treuhandfirma zu beauftragen. Diese überprüft die Jahresrechnungen und die Bilanzen bezüglich buchhalterischer und gesetzlicher Vorschriften und Anforderungen.

⁴Die Revisoren und die Treuhandfirma haben der Generalversammlung je einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

G. Schiedsgericht

Art. 32 Bestellung

¹Alle Streitigkeiten zwischen dem Verband Schreiner Thurgau und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht im Verbandsgebiet endgültig entschieden.

²Zur Bildung des Schiedsgerichtes ernennt jede Partei einen Schiedsrichter aus dem Verbandsgebiet. Die beiden Schiedsrichter bestimmen gemeinsam einen neutralen Obmann. Dieser soll ein in Ehren und Rechten stehender Thurgauer Jurist sein. Die beiden Schiedsrichter müssen Mitglieder eines schweizerischen baugewerblichen Verbandes sein. Ernennet eine Partei auf Ersuchen der Gegenpartei nicht innert 14 Tagen ihren Schiedsrichter, oder können sich die beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird der zweite Schiedsrichter oder der Obmann vom Präsidenten des Kantonalen Gewerbeverbandes bezeichnet.

³Das Schiedsgericht bestimmt sein Verfahren selbst. Die Verbeiständung der Parteien vor dem Schiedsgericht durch Rechtsanwälte ist nicht statthaft. Das Schiedsgericht kann in komplizierten Fällen auf Antrag der Parteien Ausnahmen gestatten. Für Einladungen, die mit eingeschriebenem Brief erfolgen müssen, ist eine Frist von mindestens zehn Tagen zu beobachten. Der Entscheid ist den Parteien und dem Vorstand des Verbandes Schreiner Thurgau schriftlich und begründet innert angemessener Frist zuzustellen.

Art. 33 Aufgaben

Das Schiedsgericht beurteilt Verletzungen von Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Verbandes Schreiner Thurgau. Es kann:

- a) eine Rüge erteilen

- b) im Einzelfall eine Geldstrafe bis zum Maximalbetrag von Fr. 10'000.- aussprechen
- c) dem Kantonalvorstand den Ausschluss des fehlbaren Mitgliedes beantragen

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 34 Mittelbeschaffung

Der Verband Schreiner Thurgau beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:

- a) die ordentlichen beziehungsweise ausserordentlichen Beiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Dienstleistungen
- c) Erträge des Vermögens
- d) Beiträge der Passivmitglieder
- e) Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- f) Beiträge der Partner
- f) Aufnahme von Darlehen

Art. 35 Ordentliche Beiträge der Mitglieder

¹Der jährliche, ordentliche Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den Verband Schreiner Thurgau und dem VSSM-Beitrag.

²Der VSSM-Beitrag richtet sich nach dem von der Delegiertenversammlung des VSSM erlassenen Beitragsreglementes und dem jährlichen oder für mehrere Jahre beschlossenen Beitragsfuss.

³Der Beitrag des Verbands Schreiner Thurgau wird durch die Generalversammlung festgelegt.

⁴Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder bezahlen den ersten Jahresbeitrag pro rata temporis.

⁵Der Mitgliederbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

⁶Ausserordentliche Einnahmen können dem Dispositionsfonds zugeführt werden. Dessen Verwendung liegt in der Kompetenz des Kantonalvorstandes.

Art. 36 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes Schreiner Thurgau haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Statutenrevision

Art. 38 Statutenänderung

¹Der VSSM Zentralvorstand hat die Statuten des Verbandes Schreiner Thurgau gemäss Art. 28 Abs. 2 Ziff. 12 der VSSM Statuten zu genehmigen. Anschliessend können die Statuten der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

²Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Diese kann jederzeit die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten beschliessen.

³Für jede Statutenänderung sind die Stimmen von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

⁴Anträge auf Änderung der Statuten sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

VI. Fusionen, Auflösung und Liquidation

Art. 39 Fusionen und Auflösung

¹Fusionen wie auch die Auflösung des Verbandes Schreiner Thurgau können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.

²Für die Auflösung des Verbandes Schreiner Thurgau sind an der ersten Generalversammlung drei Viertel aller Mitglieder, an der zweiten Generalversammlung die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

³Falls in der ersten Generalversammlung kein Entscheid erreicht wird, so ist frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach der ersten eine zweite Generalversammlung durchzuführen.

⁴Anträge auf Fusionen beziehungsweise Auflösung des Verband Schreiner Thurgau sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

Art. 40 Liquidation

¹Ist Liquidation oder Fusion beschlossen, ist ein allfälliger Überschuss innert vier Wochen dem VSSM zur Verwahrung zu übergeben. Dieser verwaltet das Vermögen treuhänderisch, bis ein neuer Verband mit dem nämlichen Zweck gegründet wird und mindestens zwanzig Mitglieder aufweist. Erfolgt innert zehn Jahren seit der Auflösung des Verband Schreiner Thurgau keine Neugründung, verfällt das Vermögen dem VSSM.

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 41 Übergangsbestimmungen

¹Die Mitglieder der Organe und Kommissionen bleiben im Amt bis zur ordentlichen Neubestellung dieser Gremien an der nächstfolgenden Generalversammlung.

²Die Neuwahlen und die entsprechenden vorzubereitenden Handlungen richten sich nach diesen neuen Statuten.

³Regionen, die sich auch nach der Annahme dieser Statuten weiterhin selbständig organisieren, bringen ihre Statuten in Übereinstimmung mit den übergeordneten Statuten des Verbandes Schreiner Thurgau. Ansprechpartner für den Abgleich der Statuten ist der Kantonalvorstand.

⁴Regionalsektionen, die ihren Vereinsstatus aufgelöst haben, zahlen ihre liquiden Vermögenswerte auf ein Regionalkonto bei der Geschäftsstelle ein. Das Verfügungsrecht darüber behalten sie durch ihre Regionalausschuss Mitglieder.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 42 Schlussbestimmungen

¹Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 06. Juni 2002 und wurden durch die Generalversammlung vom 21. November 2013 beschlossen und vom Zentralvorstand am 31. Oktober 2013 genehmigt. Mit dem Inkrafttreten der VSSM Statuten per 1. Januar 2011 wurden die Verbandsmitglieder verpflichtet, ihre Statuten innert drei Jahren den neuen VSSM Statuten anzupassen (Art. 39 VSSM Statuten).

²Diese Statuten treten am 01. Januar 2014 in Kraft, sie unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand des VSSM.

Weinfelden, 21. November 2013

Verband Schreiner Thurgau

Der Präsident:
Hanspeter Meier



Der Aktuar:
Daniel Besmer



Genehmigt durch den Zentralvorstand des Verbandes Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten, VSSM, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 Ziffer 12 der Statuten des VSSM genehmigt.

Zürich, 31. Oktober 2013

**Verband Schweizerischer Schreinermeister
und Möbelfabrikanten:**

Der Zentralpräsident:
Ruedi Lustenberger



Der Direktor
Daniel Borner



